

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.026.533

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4851/J-NR/2021

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Jänner 2021 unter der Nr. **4851/J-NR/2021** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "und die zukünftige Geltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Großbritannien (z. B. DSGVO)" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie beurteilen Sie die zitierten Feststellungen des britischen Premierministers Boris Johnson im „Telegraph“?*

Die Frage bezieht sich auf eine Presseaussendung (APA 0198 AA vom 27.12.2020) mit näher bezeichnetem Inhalt. Ich weise darauf hin, dass das Fragerecht insbesondere nicht dazu dient, allgemeine Einschätzungen und Rechtsmeinungen zu Äußerungen Dritter einzuholen.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *2. Kann Großbritannien in Datenschutzangelegenheiten zukünftig tatsächlich unabhängig von der Europäischen Union agieren?*
- *3. Hat in Großbritannien die DSGVO in Datenschutzangelegenheiten zukünftig keine Geltung mehr? Auch nicht nach der Übergangsphase?*
- *4. Wenn ja, was bedeutet dies für den Binnenmarkt sowie für die europäischen Bürger und europäischen Unternehmen? Was bedeutet dies für die Unternehmen und Bürger Großbritannien?*

- 5. Wenn nein, welche datenschutzrechtlichen Regelungen der DSGVO und einschlägiger EU-Rechtsakte gelten auch nach diesem Abkommen während der Übergangsphase in Großbritannien weiter? Welche nach der Übergangsphase?*

Das zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich vereinbarte Handels- und Kooperationsabkommen (im Folgenden: „Abkommen“) enthält in seinem Art. FINPROV.10A eine Übergangsbestimmung für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich.

Diese Übergangsbestimmung sieht im Wesentlichen vor, dass für einen festgelegten Zeitraum und unter der Bedingung, dass das Vereinigte Königreich seine zum 31. Dezember 2020 geltenden Datenschutzvorschriften, wie sie durch den European Union (Withdrawal) Act 2018 gespeichert und in das Recht des Vereinigten Königreichs übernommen wurden und in der durch die Data Protection, Privacy and Electronic Communications (Amendments etc) (EU Exit) Regulations 2019 geänderten Fassung, nicht ohne Zustimmung der Europäischen Union ändert, die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Europäischen Union an das Vereinigte Königreich nicht als Übermittlung an ein Drittland (im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 [Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: „DSGVO“] bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 [im Folgenden: „DSRL-PJ“] anzusehen ist.

Diese Übergangsregelung gilt vom Inkrafttreten des Abkommens für die Dauer von höchstens sechs Monaten (dh. längstens bis Ende Juni 2021). Sie endet vorzeitig, wenn die Europäische Kommission Angemessenheitsbeschlüsse gemäß Art. 45 Abs. 3 DSGVO und Art. 36 Abs. 3 DSRL-PJ in Bezug auf das Vereinigte Königreich erlässt.

Neben der Übergangsregelung enthält das Abkommen in Art. COMPROV.10 eine allgemeine Regelung über den Schutz personenbezogener Daten. Nach dieser Bestimmung verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetze und Vorschriften die Verpflichtungen, die sie in Bezug auf die Rechte von Einzelpersonen auf den Schutz personenbezogener Daten und die Privatsphäre im Abkommen eingegangen sind, zu achten.

Zu den Fragen 6, 9 und 10:

- 6. Welche Bestimmungen im „Post-Brexit Abkommen“ regeln den Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten? Gibt es Verweise auf die DSGVO? Wenn ja, welche?*
- 9. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen (Schutz personenbezogener Daten) gelten nach dem „Post Brexit Abkommen“ hinsichtlich der Zusammenarbeit bei Polizei und Justiz?*

- *10. Gelten zukünftig weiter noch die Regelungen der Richtlinie ((EU) 2016/680) vom 16.05. 2016 in Großbritannien?*

Spezifische Verweise auf die DSGVO finden sich in Art. LAW.OTHER.137 sowie in Art. FINPROV.10A. Zu Art. COMPROV.10 und FINPROV.10A wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 5, hinsichtlich der materienspezifischen Regelungen mit Datenschutzbezug im Abkommen auf die für die jeweilige Materie zuständigen Fachressorts verwiesen.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums unterliegen Datenübermittlungen an das Vereinigte Königreich den nationalen Umsetzungsbestimmungen der EU-Mitgliedstaaten zu Kapitel V DSRL-PJ. Dieses Kapitel ermöglicht die Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission nach Art. 36 DSRL-PJ oder, in Ermangelung eines solchen Angemessenheitsbeschlusses, vorbehaltlich geeigneter Garantien für den Schutz personenbezogener Daten iSd Art. 37 DSRL-PJ, die entweder in einem rechtsverbindlichen Abkommen verankert sein können oder unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände vom Verantwortlichen zu prüfen sind. Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor und bestehen auch keine geeigneten Garantien, so können personenbezogene Daten in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen nach Maßgabe des Art. 38 DSRL-PJ (u.a. zum Schutz lebenswichtiger Interessen, zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder im Einzelfall zu Strafverfolgungszwecken) übermittelt werden.

Für den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sind folgende Bestimmungen anzuführen:

Artikel LAW.CONFISC.30 sieht zur Verwendungseinschränkung vor:

„1. Der ersuchte Staat kann die Ausführung eines Ersuchens davon abhängig machen, dass die erlangten Informationen oder Beweise nicht, ohne vorherige Zustimmung, von den Behörden des ersuchenden Staates für andere, nicht in dem Ersuchen genannten Ermittlungen und Verfahren, verwendet oder übertragen werden.

2. Ohne die vorherige Zustimmung des ersuchten Staates dürfen nach diesem Titel erlangte Informationen oder Beweise nicht von den Behörden des ersuchenden Staates für andere, nicht in dem Ersuchen genannten Ermittlungen und Verfahren verwendet oder übertragen werden.

3. Nach diesem Titel mitgeteilte personenbezogene Daten können von dem Staat, an dem sie gesendet wurden, verwendet werden:

- (a) für die Zwecke von Verfahren, auf die dieser Titel Anwendung findet;
- (b) für sonstige justizielle und verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit Verfahren im Sinne des Buchstabens a unmittelbar zusammenhängen;
- (c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit; oder
- (d) für jeden anderen Zweck nur nach vorheriger Zustimmung des übermittelnden Staates, es sei denn, der betreffende Staat hat die Zustimmung der betroffenen Person erhalten.

4. Dieser Artikel findet auch Anwendung auf personenbezogene Daten, die nicht übermittelt wurden, sondern im Rahmen dieses Titels auf andere Weise erlangt worden sind.

5. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf personenbezogene Daten, die das Vereinigte Königreich oder ein Mitgliedstaat nach diesem Titel erhalten hat und die aus diesem Staat stammen.“

Zu Eurojust ist in Artikel LAW.EUROJUST.70 über den Austausch personenbezogener Daten vorgesehen:

„1. Personenbezogene Daten, die von den zuständigen Behörden gemäß diesem Titel angefordert und erhalten werden, werden von ihnen ausschließlich für die in Artikel LAW.EUROJUST.61 [Ziel] festgelegten Ziele, zu den im nachfolgenden Absatz 2 genannten spezifischen Zwecken sowie gemäß den im nachfolgenden Absatz 3 genannten Beschränkungen des Zugriffs und der weiteren Verwendung verarbeitet.

2. Die übermittelnde zuständige Behörde gibt spätestens bei der Übermittlung personenbezogener Daten den spezifischen Zweck oder die spezifischen Zwecke, zu denen die Daten übermittelt werden, klar an.

3. Die übermittelnde zuständige Behörde kann bei der Übermittlung personenbezogener Daten etwaige allgemeine oder spezifische Beschränkungen des Zugriffs auf diese Daten oder ihrer Verwendung angeben, einschließlich bezüglich ihrer Weiterleitung, Löschung oder Vernichtung nach einer bestimmten Frist sowie ihrer weiteren Verwendung. Ergibt sich die Notwendigkeit solcher Beschränkungen nach Bereitstellung der personenbezogenen Daten, so informiert die übermittelnde Behörde die empfangende Behörde entsprechend.

4. Die empfangende zuständige Behörde leistet etwaigen Einschränkungen Folge, die von der übermittelnden zuständigen Behörde gemäß Absatz 3 für den Zugriff auf oder die weitere Verwendung von personenbezogenen Daten angegeben werden.“

Für den Bereich der Rechtshilfe verstehen sich die Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens lediglich als Ergänzung zum Rechtshilfeübereinkommen des Europarats samt seinen zwei Zusatzprotokollen (vgl. Art. LAW.MUTAS.113).

Im Zusammenhang mit dem Austausch von Informationen aus dem Strafregister ist folgende Bestimmung vorgesehen:

„Artikel LAW.EXINF.128 Bedingungen für die Verwendung personenbezogener Daten

1. Jeder Staat kann als Antwort auf sein Ersuchen gemäß Artikel LAW.EXINF.126 [Antworten auf Ersuchen] erhaltene personenbezogene Daten nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ersucht wurden.
2. Wurden die Informationen zu anderen Zwecke als einem Strafverfahren erbettet, dürfen die gemäß Artikel LAW.EXINF.126 [Antworten auf Ersuchen] erhaltenen personenbezogenen Daten vom ersuchenden Staat im Einklang mit seinem internen Recht ausschließlich unter Beachtung der vom ersuchten Mitgliedstaat in dem in Kapitel 2 des Anhangs LAW-6 enthaltenen Formular genannten Beschränkungen verwendet werden.
3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels kann der ersuchende Staat personenbezogene Daten, die von einem Staat als Antwort auf ein Ersuchen nach Artikel LAW.EXINF.126 [Antworten auf Ersuchen] übermittelt werden, zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwenden.
4. Jeder Staat stellt sicher, dass seine zentralen Behörden keine gemäß Artikel LAW.EXINF.123 [Mitteilungen] mitgeteilten personenbezogenen Daten an Behörden von Drittländern offenlegen, sofern nicht folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) die personenbezogenen Daten werden nur auf Einzelfallbasis offengelegt;
 - (b) die personenbezogenen Daten an Behörden weitergegeben werden, deren Aufgaben in direktem Zusammenhang mit den Zwecken stehen, für die die personenbezogenen Daten gemäß Buchstabe c dieses Absatzes weitergegeben werden;
 - (c) die personenbezogenen Daten werden nur offengelegt, wenn dies erforderlich ist:
 - (vii) im Rahmen von Strafverfahren;

- (viii) für andere Zwecke als Strafverfahren; oder
- (ix) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit;
- (d) die personenbezogenen Daten können von dem ersuchenden Drittland nur zu den Zwecken, zu denen die Informationen ersucht wurden, und nur innerhalb der von dem Staat, der die personenbezogenen Daten gemäß Artikel LAW.EXINF.123 [Mitteilungen] mitgeteilt hat, festgelegten Grenzen verwendet werden; und
- (e) die personenbezogenen Daten werden nur offengelegt, wenn die zentrale Behörde nach Beurteilung aller Umstände im Zusammenhang mit der Übertragung der personenbezogenen Daten an das Drittland zu dem Schluss kommt, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind, um die personenbezogenen Daten zu schützen.

5. Dieser Artikel findet nicht auf personenbezogene Daten Anwendungen, die ein Staat im Rahmen dieses Titels erhalten hat oder die ihren Ursprung in diesem Staat haben.“

Zu den Fragen 7 und 16:

- *7. Soll es nach der Übergangsphase – wie einmal vereinbart - tatsächlich ein eigenes britisches Datenschutzgesetz geben (UK GDPR)?*
- *16. Ist es richtig, dass ein UK-Datenschutzvertreter für europäische Unternehmen und damit auch für österreichische Unternehmen, die am britischen Markt agieren, bestellt werden musste (ab 01.01. 2021)?*

Die Fragen 7 und 16 beziehen sich auf die Rechtslage des Vereinigten Königreichs und betreffen somit keine Angelegenheit der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG.

Zur Frage 8:

- *Worin besteht in den Regelungen des „Post-Brexit-Abkommen“ konkret der Unterschied zu den Bestimmungen der DSGVO?*

Der Regelungsgegenstand des Abkommens unterscheidet sich grundlegend von jenem der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Das Abkommen enthält kein allgemeines Regelungsregime über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Aus Sicht des Unionsrechts ist dies auch nicht erforderlich, da sowohl die DSGVO als auch die DSRL-PJ in ihrem jeweiligen Kapitel V ein abschließendes Regime für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer vorsehen.

Zur Frage 11:

- Auf welche europäischen Datenbanken hat Großbritannien nach diesem „Post-Brexit-Abkommen“ bzw. nach der Übergangsphase noch Zugriff? Auf welche nicht?

Diese Frage fällt nicht in den Wirkungsbereich der Frau Bundesministerin für Justiz.

Zu den Fragen 12 und 13

- 12. Welche gültigen bilateralen Staatsverträge und Abkommen zwischen Österreich und Großbritannien, die auch einschlägige Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten beinhalten, verlieren ihre Gültigkeit? Welche nicht?
- 13. Wie viele und welche davon müssen neu verhandelt werden?

Ich verweise auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten zur Anfrage 4853/J.

Zur Frage 14:

- Welche Datenschutzregelungen gelten für Nord Irland während der Übergangsphase (siehe Fragen 2 – 6)? Welche nach der Übergangsphase?

Im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung in Art. FINPROV.10A sowie der allgemeinen Regelung über den Schutz personenbezogener Daten Art. COMPROV.10 bestehen keine Sonderregelungen in Bezug auf Nordirland, weshalb auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 5 bzw. 9 und 10 verwiesen wird. Hinsichtlich materienspezifischer Datenschutzregelungen wird auf die für die jeweilige Materie zuständigen Fachressorts verwiesen.

Zu den Fragen 15, 24 und 27:

- 15. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen müssen Österreichische Firmen, die am britischen Markt agieren, ab 01. 01. 2021 in der Übergangsphase beachten? Unter welchen Bedingungen ist konkret eine Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten zulässig?
- 24. Was haben in der Übergangsphase bis dahin österreichische Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten und diese nach Großbritannien übermitteln, zu beachten?
- 27. Was bedeutet Letzteres für europäische und österreichische Firmen, die am britischen Markt agieren hinsichtlich der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten? Gibt es dabei einen Unterschied mit einer Niederlassung oder ohne Niederlassung in Großbritannien?

Aufgrund der Übergangsbestimmung in Art. FINPROV.10A können österreichische Unternehmen personenbezogene Daten während des Übergangszeitraums weiterhin – obwohl kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 Abs. 3 DSGVO in Bezug auf das Vereinigte Königreich besteht – an das Vereinigte Königreich übermitteln, ohne geeignete Garantien iSd Art. 46 DSGVO vorzusehen oder sich auf eine Ausnahme gemäß Art. 49 DSGVO zu stützen.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums unterliegen Datenübermittlungen an das Vereinigte Königreich den Vorschriften von Kapitel V DSGVO. Dies bedeutet im Wesentlichen Folgendes:

Für den Fall, dass die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO in Bezug auf das Vereinigte Königreich annimmt, könnten personenbezogene Daten ohne besondere Vorkehrungen an das Vereinigte Königreich übermittelt werden. Hat die Europäische Kommission bis zum Ablauf des Übergangszeitraums keinen Angemessenheitsbeschluss angenommen, dürfen solche Datenübermittlung auf Grundlage des Art. 46 DSGVO vorbehaltlich geeigneter Garantien und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, erfolgen. Geeignete Garantien können insbesondere in einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen Behörden und öffentlichen Stellen, Standarddatenschutzklauseln (der Europäischen Kommission bzw. einer Aufsichtsbehörde), verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (innerhalb eines Konzerns, unterliegen aufsichtsbehördlicher Genehmigung), genehmigten Verhaltensregeln (gemeinsam mit verbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Empfängers im Drittland) oder einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus (gemeinsam mit verbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Empfängers im Drittland) bestehen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien vorhanden sind, können personenbezogene Daten in bestimmten Ausnahmefällen (u.a. aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung, zur Erfüllung eines Vertrages, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses) auf Grundlage des Art. 49 DSGVO an das Vereinigte Königreich übermittelt werden. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich Art. 49 DSGVO aus Sicht des Europäischen Datenschutzausschusses primär auf gelegentliche und einmalige Datenübermittlungen bezieht; siehe ‚Information note on data transfers under the GDPR to the United Kingdom after the transition period‘:

https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_informationnote_20201215_transferstoukaftertransitionperiod_updated20210113_en.pdf

Unbeschadet der Übergangsbestimmung in Art. FINPROV.10A, die lediglich die Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich betrifft, ist in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu berücksichtigen, dass das Vereinigte Königreich seit dem Austrittszeitpunkt kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr ist. Dementsprechend müssen beispielsweise nicht in der Europäischen Union niedergelassene Verantwortliche, die nach Art. 3 Abs. 2 DSGVO der DSGVO unterliegen, gemäß Art. 27 DSGVO einen Vertreter in der Europäischen Union benennen.

Inwieweit die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen, die (mit oder ohne Niederlassung im Vereinigten Königreich) am Markt des Vereinigten Königreichs agieren, den dort geltenden Rechtsvorschriften unterliegt und welche Verpflichtungen sich daraus ergeben, stellt keine Angelegenheit der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG dar.

Zur Frage 17:

- *Ist Großbritannien für die Behandlung zivil- und handelsrechtliche Rechtsfragen bereits dem „Lugano-Abkommen“ beigetreten?*

Das Luganoabkommen 2007 (LGVÜ II) wurde von der EU mit Bindungswirkung für ihre Mitgliedstaaten geschlossen und ist somit im Verhältnis zum Vereinigten Königreich seit dem 1. Jänner 2021 nicht mehr anwendbar.

Das Vereinigte Königreich hat am 8. April 2020 beim Depositär des Luganoabkommen 2007 (LGVÜ II) einen formellen Beitrittsantrag gestellt. Darüber ist aber noch nicht entschieden worden. Da das VK nicht Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist, ist gemäß Art. 72 Abs. 3 LGVÜ II die Zustimmung aller Vertragsparteien, so auch der EU, erforderlich, die innerhalb eines Jahres nach Aufforderung durch den Verwahrer erteilt werden sollte. Die EU hat eine solche Zustimmung bis dato nicht erteilt.

Zur Frage 18:

- *Wie ist im Abkommen die Zuständigkeit der Gerichte bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten geregelt? Wie während der Übergangsphase? Wie nach der Übergangsphase?*

Der Austritt des VK aus der EU wurde bekanntlich durch das am 24.1.2020 unterzeichnete Austrittsabkommen (AA) geregelt. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist nach Art. 126 AA

waren alle EU-Instrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit im Zivilrechtsbereich (so auch die gerichtlichen Zuständigkeitsregeln) weiterhin unverändert anwendbar. Seit dem 1.1.2021 gilt das VK aber auch insoweit als Drittstaat. Auf anhängige Verfahren ist grundsätzlich weiterhin Unionsrecht anwendbar, für neue Verfahren mit Bezug zum VK sind mit Ausnahme der Fälle, in denen das Unionsrecht weiterhin gilt, entweder andere internationale Instrumente oder nationales Recht maßgeblich. Die einschlägigen Übergangsregelungen sind in Titel VI (Laufende Justizelle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen) des Dritten Teils („Trennungsbestimmungen“) des Austrittsabkommens enthalten (Art. 66 ff. AA).

Zu den Fragen 19 bis 21:

- *19. Unterliegt Großbritannien nach der Übergangsphase weiterhin der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Europäischen Gerichtshof als letzte Instanz?*
- *20. Wenn nein, welche unabhängigen Gerichte haben in grenzüberschreitenden Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen?*
- *21. Wenn ja, gilt dies auch für Datenschutzangelegenheiten? Wenn nein, bei welchen unabhängigen Gerichten liegt dann die Zuständigkeit?*

Auch hierzu ist auf das Austrittsabkommen zu verweisen, insbesondere auf seine Art. 86 f.

Zu den Fragen 22, 23 und 26:

- *22. Weist Großbritannien ab 2021 nach Einschätzung des Ressorts ein „angemessenes Datenschutzniveau“ im Sinne der DSGVO auf?*
- *23. Wann wird nach Einschätzung des Ressorts eine Entscheidung der EU-Kommission zur Angemessenheit der Datenschutzbestimmungen in Großbritannien fallen?*
- *26. Wird Großbritannien im Datenschutzbereich durch die EU-Kommission nach Einschätzung des Ressorts als „Sicheres Drittland“ anerkannt werden (Art. 45 DSGVO) oder wird es zum „Unsicheren Drittland“ (Keine Angemessenheitsentscheidung)?*

Die Prüfung des Datenschutzniveaus von Drittländern und die Annahme von Angemessenheitsbeschlüssen nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO und Art. 36 Abs. 3 DSRL-PJ obliegt der Europäischen Kommission. Nach den derzeit vorliegenden Informationen beabsichtigt die Europäische Kommission, Angemessenheitsbeschlüsse in Bezug auf das Vereinigte Königreich vor Ablauf des Übergangszeitraums anzunehmen. Eine diesbezügliche Befassung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschussverfahrens gemäß Art. 93 DSGVO ist jedoch bislang nicht erfolgt.

Zur Frage 25:

- *Welche Auswirkungen hat die „Privacy Shield-Entscheidung“ des EU-GH auf die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten (nach Großbritannien) während der Übergangsphase?*

Gemäß Art. FINPROV.10A gelten während des Übergangszeitraums Datenübermittlungen an das Vereinigte Königreich nicht als Datenübermittlungen an Drittländer. Dementsprechend hat das – die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer betreffende – Urteil des EuGH [GK] vom 16. Juli 2020, C 311/18 („Schrems II“) während des Übergangszeitraums keine unmittelbaren Auswirkungen auf Datenübermittlungen an das Vereinigte Königreich.

Zur Frage 28:

- *Hat Großbritannien die „Datenschutz Konvention“ des Europarates ratifiziert? Wenn nein, welche Konsequenzen hat dies nach dem „Post-Brexit Abkommen“ hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten für die Mitgliedstaaten der EU?*

Hinsichtlich des aktuellen Ratifikationsstands betreffend das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die Website des Vertragsbüros des Europarates verwiesen:

https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/108/signatures?p_auth=ly7diOJQ

i.V. Mag. Werner Kogler

